

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG der SUBTIL Group

**Federnfabrik Subtil GmbH
Augsburger Federnfabrik GmbH
Subtil Slovakia s.r.o.**

zwischen
der Firma

.....

.....

(Lieferant)

und
der Firma

.....

(Auftraggeber der Subtil Group)

Präambel

Zur Anbahnung und Abwicklung von Geschäftsverbindungen ist es notwendig, kommerzielle und/oder technische Kenntnisse, Daten in elektronischer Form, Muster, Pläne, Prototypen, Unterlagen, Vorrichtungen, Zeichnungen, sonstige projektbezogene Informationen auszutauschen, die nicht zum Stand der Technik gehörende Einzelheiten und Zusammenhänge einschließlich schutzfähiger Erfindungen, sowie nicht der Öffentlichkeit zugängliche Informationen beinhalten, unabhängig ob diese als vertraulich oder geheim bezeichnet sind oder nicht. Damit ein Missbrauch mit den erlangten Informationen ausgeschlossen wird und beiden Vertragsparteien keine Nachteile entstehen, verpflichten sich beide Parteien wie folgt:

01. Beide Partner verpflichten sich vom jeweils anderen Partner erhaltene Informationen streng vertraulich wie eigene Betriebsgeheimnisse zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmungen nicht an Dritte weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen. Des Weiteren dürfen sie auch nicht für außerhalb der, zwischen den Partnern, vereinbarten Zwecke gewerblich genutzt oder für andere Auftraggeber/Projekte verwendet werden.
02. Als Dritte gelten nicht die mit dem jeweiligen Partner im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sowie Personen und Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung vom Partner beauftragt werden, soweit sie in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden, bzw. werden. Verbundene Unternehmen sind Gesellschaften, an denen der jeweilige Partner mit mindestens 25% am Kapital beteiligt ist.
03. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Beide Partner werden den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen und entsprechend schriftlich verpflichten. Sie werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.
04. Dieser Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen ebenfalls die zwischen den Vertragsparteien erörterten Gesprächsinhalte sowie die Tatsache, dass zwischen den Vertragspartnern Gespräche stattfinden.
05. Sollten Projektinformationen in elektronischer Form ausgetauscht werden, ist sowohl der Informations/Datenaustausch als auch die Informations- / Datenarchivierung durch entsprechende Mechanismen zu sichern, damit der Zugriff durch unbefugte Mitarbeiter oder unbefugte Dritte ausgeschlossen werden kann. Sollte der Einsatz von Verschlüsselungsalgorithmen hierfür erforderlich sein, werden beide Vertragspartner sich bzgl. der technischen Umsetzung abstimmen.
06. Jeder Partner behält an seinen dem anderen Partner übergebenen Informationen alle Rechte einschließlich Urheberrechten und jenen zur Anmeldung von Schutzrechten bzw. Patenten, es sei denn, die Partner treffen andere, projektbezogene Vereinbarungen. Mit Übergabe von Informationen werden an diesen dem empfangenden Partner weder Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt. Dies gilt auch für etwaige eingeschaltete Dritte.
07. Der informationsliefernde Partner übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und /oder Verwendbarkeit der übergebenen Informationen.

08. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen/Unterlagen die nachweislich
 - zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren,
 - nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies von einem Vertragspartner zu vertreten ist,
 - nach ihrer Übermittlung von dritter Seite auf rechtmäßige Weise ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind,
 - vom informationsliefernden Partner ausdrücklich schriftlich als nicht vertraulich benannt werden,
 - zur Zeit ihrer Übermittlung bereits im Besitz des empfangenden Partners vorhanden waren.

09. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und endet nach Ablauf von 5 Jahren nach diesem Zeitpunkt, soweit in einer späteren Vereinbarung zwischen den Partnern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

10. Die Parteien verpflichten sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit sämtliche von der anderen Partei übergebenen Unterlagen inklusive elektronischer Daten auf dessen Verlangen in angemessener Frist zurückzugeben oder unwiderruflich gegen Nachweis zu vernichten, sofern nicht vertraglich etwas anderes geregelt wird. Gleiches gilt für eventuell angefertigte Vervielfältigungen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen ist ausgeschlossen. Bei einem Verstoß gegen die Vereinbarung kann der Partner der den Verstoß nicht zu vertreten hat, die sofortige Herausgabe der Unterlagen bzw. die Vernichtung gegen Nachweis verlangen.

11. Für alle sich oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten wird der zuständige Gerichtsstand (Geschäftssitz) des Auftraggebers der Subtil Group vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

12. Für diese Vereinbarung gilt die Schriftform; Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder undurchführbar werden, werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, diese unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhalts dieser Geheimhaltungsvereinbarung herbeigeführt wird.

13. Beiden Parteien ist bekannt, dass Verstöße gegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie rechtswidrige Datenveränderungen bzw. –sabotage strafrechtliche Konsequenzen sowie Schadensersatzforderungen zur Folge haben.

14. Wird dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt, so ist bei Widersprüchen, Auslegungszweifeln und ähnlichem die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift - Lieferant

.....
Unterschrift – Auftraggeber der Subtil Group